

Anlage 1 zur Weisung 202105001

Gültig ab: 20.05.2021

Fachliche Weisungen

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 54a SGB III

Anlage 1 zur Weisung 202105001

Gültig ab: 20.05.2021

Änderungshistorie

Fassung vom April 2021

- Anpassung der Regelungen zur Fahrkostenerstattung im Rechtskreis SGB III
- Aufnahme der Assistierten Ausbildung flexibel (begleitenden Phase) als Unterstützungsmöglichkeit zur Stabilisierung bzw. zum erfolgreichen Abschließen der EQ von Teilnehmenden mit entsprechendem Unterstützungsbedarf
- Erweiterung der Ausnahmeregelung aufgrund von Corona auf das Ausbildungsjahr 2021/22
- Redaktionelle Überarbeitung des Textes

Fassung vom Juli 2020

- redaktionelle Überarbeitung des Textes
- Anpassung aufgrund der Corona-Krise: Befristete Lockerung des Substitutionsverbotes
- Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung:
 - Anpassung des Gesetzestextes zur Abgrenzung des Ermessensspielraumes
 - Regelungen zur Erstattung von Fahrkosten ab dem 01.08.2020 für den Rechtskreis SGB III

Anlage 1 zur Weisung 202105001**Gültig ab: 20.05.2021****Inhaltsverzeichnis**

Fassung vom April 2021	2
1. § 54a Absatz 1 SGB III – Ziele und Inhalt	4
2. § 54a Absatz 2 SGB III – Leistungen und Zeitraum (siehe auch §§ 3 und 4 der EQFAO)	7
3. § 54a Abs. 3 SGB III – geforderte Formalien.....	9
4. § 54a Absatz 4 SGB III – Förderungsfähige (siehe auch § 1 Absatz 4 der EQFAO) 10	
5. § 54a Absatz 5 SGB III - Förderungsausschluss	12
6. § 54a Absatz 6 SGB III – Fahrkosten.....	14
7. § 63 Fahrkosten.....	15
8. § 55 Nr. 3 SGB III – Anordnungsermächtigung	18
9. Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit	19
10. Verfahren EQ	22
10.1 Zuständigkeit.....	22
10.2 Antragstellung EQ.....	22
10.3 Antragstellung Fahrkosten.....	22
10.4 Erfassung in VerBIS.....	22
10.5 Erfassung in COSACH	23
10.6 Entscheidung	23
10.7 Abwicklung.....	24
10.8 Ablage in der eAkte.....	25
10.9 Zusicherungsbescheid	25
10.10 Erteilung eines Bescheides.....	25
10.11 Anmeldung zur Sozialversicherung.....	25
10.12 Schlussabrechnung	26
10.13 Zeugnis über EQ	26
10.14 Mittelbewirtschaftung / -überwachung	26
10.15 Flyer	27



**1. § 54a Absatz 1 SGB III – Ziele und Inhalt
(siehe auch § 1 Absatz 1 - 3 und § 2 der EQFAO)**

1Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse **in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zusätzlich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag** gefördert werden. **2** Der Zuschuss zur Vergütung ist auf 247 Euro monatlich begrenzt. **3** Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. **4** Soweit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Da mit der EQ-Förderung auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden sollen, ist das Vorliegen der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals im Sinne der §§ 27-33 BBiG / §§ 21 ff HWO nicht Voraussetzung für eine Förderung.

**Eignung der Ausbildungsstätte
(54a.11)**

Um einer Substitution von betrieblichen Ausbildungsplätzen durch EQ vorzubeugen, ist zu prüfen, ob der Antrag stellende Betrieb seine Ausbildungstätigkeit verringert hat und durch EQ-Plätze ersetzt. Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, so ist dies festzuhalten und der EQ-Antrag abzulehnen.

**Keine Substitution von Ausbildung
(54a.12)**

Damit die Corona-Krise sich nicht negativ für die berufliche Zukunft junger Menschen sowie für die Fachkräftesicherung in Deutschland auswirkt, sollen die Auswirkungen von Corona bei der Prüfung der Ausbildungstätigkeit berücksichtigt werden. Daher kann in den Ausbildungsjahren 2020/21 und 2021/22 die Förderung einer EQ auch dann erfolgen, wenn die Ausbildungstätigkeit aufgrund von Corona verringert wurde.

**Ausnahmeregelung aufgrund von Corona
(54a.13)**

Dabei sollte angestrebt werden, dass die Teilnehmenden die Berufsschule während der EQ besuchen, damit ggf. auch die direkte Übernahme in das 2. Ausbildungsjahr im kommenden Ausbildungsjahr erfolgen kann. Sofern ein direkter Einstieg in das 2. Ausbildungsjahr nicht erfolgen kann, sollte eine Verkürzung der Ausbildungsdauer nach der EQ geprüft werden. Eine „Selbsterklärung“ des Unternehmens, dass die Ausbildungstätigkeit aufgrund von Corona verringert werden musste, kann formlos erfolgen. Bei einer mündlichen Erklärung ist dies im Rahmen der Förderentscheidung zu dokumentieren.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob das Aufrechterhalten der Bewerbungsaktivitäten auf vergleichbare Ausbildungsstellen der Teilnehmenden/ des Teilnehmenden bis zum Ende der Nachvermittlungskaktion sinnvoll ist.



Fachliche Weisungen EQ

Die Inhalte der EQ und deren didaktisch-methodische Vermittlung müssen grundsätzlich geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG / 25 Abs. 1 Satz 1 HwO vorzubereiten bzw. ggf. die Ausbildungszeit zu verkürzen. Eine Anrechnung der EQ auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 BBiG und § 27b Abs. 1 HwO erfolgen.

**Inhalte /
Qualitätssicherung
Anrechnung
(54a.14)**

Eine Übersicht über die geplanten Qualifizierungsinhalte soll in geeigneter Form entweder im EQ-Vertrag enthalten sein oder vom Arbeitgeber dem Förderantrag beigelegt werden.

Die Förderung einer EQ kann grundsätzlich im Rahmen der von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit dem BIBB (Initiative „Jobstarter Connect“) entwickelten Ausbildungsbausteine erfolgen. Derzeit liegen Ausbildungsbausteine für 22 Berufe vor.

**Ausbildungs-
bausteine
(54a.15)**

<http://www.jobstarter.de/connect>

Auf Antrag bewilligt die zuständige Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßen Ermessen die Leistung durch schriftlichen Bescheid (EQ-Bewilligung). Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

**Bewilligung
(54a.16)**

Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung zielt darauf ab, dem Arbeitgeber die von ihm während der Einstiegsqualifizierung an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer gezahlte Vergütung samt Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu bezuschussen.

**Vergütung
(54a.17))**

Die Höhe der vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung ist in dem Vertrag zwischen dem EQ - Praktikanten und dem Arbeitgeber festgelegt. Die Höhe der Förderung kann bis zu 247 Euro betragen. Bei diesem Betrag handelt es sich um den von der BA maximal zahlbaren Zuschussbetrag. Die Höhe der Vergütung kann von dem Förderhöchstbetrag abweichen. Tarifliche Regelungen sind einzuhalten.

Durch die mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung eingeführte gesetzliche Neuregelung im Abs. 1 wird klar gestellt, dass kein Ermessen der Agentur für Arbeit hinsichtlich der Höhe des Zuschusses zur vereinbarten Vergütung besteht. Im Übrigen bleibt die Regelung unverändert.

Die EQ ist als eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen. Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Pauschalierter
Gesamtsozialversi-
cherungsbeitrag
(54a.18)**



Fachliche Weisungen EQ

Der Betrag des Anteils am pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag für EQ richtet sich nach dem jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag und wird jährlich neu berechnet und den Agenturen für Arbeit rechtzeitig durch Geschäftsanweisung mitgeteilt. Er wird für die gesamte individuelle Förderdauer monatlich unabhängig von der tatsächlich an den Arbeitgeber gezahlten Förderung gezahlt.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige überzahlte Leistungen zurückzuzahlen.



**2. § 54a Absatz 2 SGB III – Leistungen und Zeitraum
(siehe auch §§ 3 und 4 der EQFAO)**

Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

- 1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,**
- 2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes, nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und**
- 3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.**

EQ in schulischen Berufsausbildungen, die nach den Schulgesetzen der Länder oder einem Bundesgesetz geregelt sind, können nicht gefördert werden.

**Schulische Ausbildungen
(54a.21)**

Gefördert werden können jedoch EQ, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes sowie im Sinne des Altenpflegegesetzes vorbereiten.

Förderfähige junge Menschen mit Migrationshintergrund sollen die Möglichkeit erhalten an einem erforderlichen Deutschsprachkurs teilzunehmen und gleichzeitig möglichst frühzeitig den betrieblichen Alltag in Vorbereitung auf eine Berufsausbildung kennenzulernen. Daher kann nach § 3 Abs. 1a EQFAO - bei Vorliegen einer entsprechenden tariflichen Vereinbarung über eine betriebliche Ausbildungsvorbereitung - abweichend von § 3 Abs. 1 EQFAO ein geringerer Anteil (mindestens aber 50 Prozent) an Zeit im Betrieb vereinbart werden.

**Teilnahme an einem
Deutschsprachkurs
(54a.22)**

Zu beachten ist, dass die Ausnahmeregelung nur dann gilt, wenn es eine entsprechende Regelung in dem für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifvertrag gibt. Eine tarifliche Vereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband auf der einen und Gewerkschaft auf der anderen Seite. Die Ausnahmeregelung kommt dagegen nicht zur Anwendung bei einer Betriebsvereinbarung, also einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Betriebsrat.

Der Beginn der Förderung ab **1. Oktober** für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III soll sicherstellen, dass erst alle Möglichkeiten der Vermittlung in betriebliche Ausbildung, wie sie im Rahmen der bundesweiten Nachvermittlungen gemeinsam mit den Kammern verabredet wurden, ausgeschöpft sind.

**Beginn und Ende
der EQ-Förderung
(54a.23)**



Fachliche Weisungen EQ

Eintritte in EQ ab **1. August** können außer für Bewerberinnen und Bewerber nach den Personenkreisen des § 54a Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB III auch für Bewerberinnen und Bewerber aus früheren Schulentlassjahren, sog. „Altbewerber“, gefördert werden.

Altbewerber

Das Ende der Förderung im Monat vor dem Beginn der regulären Ausbildungszeit soll sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßer Beginn einer betrieblichen Ausbildung möglich ist. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Gesamtförderdauer (zwischen sechs und 12 Monaten) ist im Einzelfall zwischen dem Arbeitgeber, dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung des Einzelfalls festzulegen.

**Förderdauer
(54a.24)**

Auf die Einhaltung der Berufsschulpflicht ist hinzuwirken, es sei denn, es liegt eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vor.

**Berufsschule
(54a.25)**

Der Besuch der Berufsschule, und hier insbesondere einer entsprechenden Fachklasse, wirkt sich nach den Erkenntnissen der Begleitforschung günstig auf die Übernahme in eine Ausbildung aus. Es wird daher empfohlen, auf den Besuch einer Fachklasse hinzuwirken.

In Ländern mit einer einjährigen beruflichen Vollzeitschulpflicht für junge Menschen ohne Ausbildungsvertrag (Berufsvorbereitungsjahr o. ä.) sollte mit den zuständigen Schulbehörden Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass junge Menschen mit EQ - Vertrag von der beruflichen Vollzeitschulpflicht befreit werden können und am Teilzeitberufsschulunterricht in der entsprechenden Fachklasse teilnehmen können, wenn dies ihre beruflichen Eingliederungschancen verbessert.

Nach §§ 74 – 75 SGB III können Teilnehmende an EQ in der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung flexibel (AsA flex) unterstützt werden, wenn sie wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen (vgl. Fachliche Weisungen AsA flex).

**AsA flex
(54a.26)**

Nach § 450 Abs. 2 S.1 SGB III können Teilnehmende an EQ mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) unterstützt werden, wenn sie ohne die Förderung mit abH eine EQ nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen (vgl. Fachliche Weisungen abH). Es sind die Ablauffristen zu abH gem. § 450 Abs. 2 SGB III zu beachten. Die Einschränkungen des § 3 Abs. 2 EQFAO auf den Personenkreis des § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III ist durch die Gesetzesänderung v. 15.04.2015 (BGBl. I S. 583), in Kraft ab 01.05.2015, gegenstandslos.

**abH
(54a.27)**



3. § 54a Abs. 3 SGB III – geforderte Formalien

1Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. 2Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. 3Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

Der Arbeitgeber bestätigt in seinem Antrag, dass er den Abschluss des EQ-Vertrags der nach BBiG zuständigen Stelle angezeigt hat. Bestehen Zweifel hieran oder an den Voraussetzungen des Betriebs, eine EQ im Sinne dieses Gesetzes durchführen zu können, soll eine Bestätigung bzw. Einschätzung der zuständigen Stelle eingeholt werden.

**Anzeige
(54a.31)**

**bei der zuständigen
Stelle**

In den einzelnen Bundesländern bestehen Unterschiede bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Regionaldirektionen stimmen das Verfahren mit den Ländern ab und informieren die Agenturen für Arbeit über den Namen und den Sitz der jeweils zuständigen Stelle.

**bei der nach Lan-
desrecht zuständi-
gen Stelle (AltPflG
oder PflBG))**

Die vom Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung (betriebliches Zeugnis) stellt die Grundlage für das von der zuständigen Kammer, bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle auszustellende Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ dar. Aus diesem Grund sollte es neben Aussagen über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch eine entsprechende differenzierte Leistungsbeurteilung enthalten. Die Ausstellung des Zeugnisses ist von der Agentur für Arbeit nachzuhalten.

**Bescheinigung des
Arbeitgebers
(54a.32)**

Die zuständige Kammer stellt das Zertifikat auf Antrag des Arbeitgebers oder des EQ-Teilnehmenden aus. Dabei ist das betriebliche Zeugnis vorzulegen. Der Arbeitgeber und der Teilnehmende sind in geeigneter Weise auf das Erfordernis der Beantragung hinzuweisen (z. B. über die Ausgabe des EQ-Flyers bzw. des Merkblatts).

**Zertifikat
(54a.33)**

Betriebliches Zeugnis und Kammerzertifikat sind bei den Vermittlungsbemühungen in Ausbildung oder Beschäftigung zu berücksichtigen.



**4. § 54a Absatz 4 SGB III – Förderungsfähige
(siehe auch § 1 Absatz 4 der EQFAO)**

Förderungsfähig sind

- 1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keine Ausbildungsstelle haben,**
- 2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und**
- 3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.**

Die Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis ist durch die zuständige Agentur für Arbeit festzustellen. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber selbst potenzielle Teilnehmende finden, die der Agentur für Arbeit noch nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass er die potenziellen Teilnehmenden auffordert, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen prüfen zu lassen.

**Nicht bekannte
potentielle TN
(54a.41)**

Es sind nur Personen förderbar, die sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht haben. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass ihnen durch die Agentur für Arbeit der Bewerberstatus zuerkannt wurde.

**Förderungsfähiger Personenkreis
(54a.42)**

Personen, die von der Vollzeitschulpflicht befreit sind, gehören zum förderfähigen Personenkreis. Ob und in welchem Umfang Vollzeitschulpflicht besteht, ist anhand der jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetze zu prüfen (vgl. hierzu auch Nr. [54a.25](#)).

Eine Förderung von Personen, die bereits eine Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich) oder ein Studium abgeschlossen haben, kommt nicht in Betracht. Eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn ein Berufsabschluss in einem nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erworben wurde, für den die Ausbildungszeit mit mindestens zwei Jahren festgesetzt ist. Ein ausländischer Berufsabschluss gilt nur dann als abgeschlossene Berufsausbildung, wenn der Berufsabschluss in Deutschland anerkannt ist.

Bei dem Personenkreis unter § 54a Abs. 4 Nr. 1 handelt es sich um ausbildungsreife Ausbildungsuchende mit Vermittlungshemmnissen, die entweder in der Person bzw. den persönlichen Umständen liegen, oder um Personen, die wegen des Mangels an verfügbaren Ausbildungsangeboten im angestrebten Ausbildungsberuf bislang nicht vermittelt werden konnten.

**Eingeschränkte
Vermittlungsperspektiven
(54a.43)**



Fachliche Weisungen EQ

Bei dem Personenkreis unter § 54a Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um Personen, die eignungsbedingte Einschränkungen im Hinblick auf den angestrebten Ausbildungsberuf aufweisen, die aber grundsätzlich für die Ausbildung in einem Betrieb geeignet sind. Die EQ dient hier insbesondere der Behebung der noch vorhandenen Einschränkungen.

**Noch nicht in vollem
Umfang
ausbildungsreif**

Für die Definition von Lernbeeinträchtigten und sozial Benachteiligten gelten die Erläuterungen zu BaE (Fachliche Weisungen BaE 76.51) analog.

Junge Menschen mit Behinderungen können an einer EQ teilnehmen, sofern ihr individueller Förderbedarf damit abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird.

**Junge Menschen mit
Behinderungen**

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen über 25 Jahre können u. a. sein:

**Förderung von Ü25
und Personen mit
(Fach-)Abitur
(54a.44)**

- persönliche Umstände, die eine frühere Berufsausbildung bzw. Hinführung zu einer Ausbildung unmöglich oder stark erschwert haben (z. B. Krankheit, Suchtprobleme, familiäre Besonderheiten, Straffälligkeit, Auslandsaufenthalte etc.)

Bei Geflüchteten bis unter 35 Jahren kann in der Regel vom Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ausgegangen werden. Bei diesem Personenkreis ist generell davon auszugehen, dass die Lebensumstände bisher die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht ermöglicht haben.

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen mit (Fach-)Abitur können zusätzlich zu den oben genannten Gründen in Defiziten im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen begründet sein, die durch eine EQ behoben werden können. Unter den Begriff (Fach-)Abitur im Sinne der EQFAO sind die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die Fachhochschulreife zusammengefasst.



5. § 54a Absatz 5 SGB III - Förderungsausschluss

1Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. 2Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird.

Abs. 5 Satz 1 gilt auch, wenn Auszubildende zuvor eine Berufsausbildung in diesem Betrieb begonnen, aber nicht abgeschlossen haben.

**Ausbildungsab-
bruch
(54a.51)**

Die Förderung für eine Person, die bereits im Rahmen dieses Gesetzes gefördert wurde, bei einem anderen Arbeitgeber ist nicht ausgeschlossen. Insbesondere bei aneinander anschließenden Förderungen ist die bisherige Förderzeit in vollem Umfang auf die neue Förderung anzurechnen und darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.

**Fortsetzung der EQ
bei einem anderen
Arbeitgeber
(54a.52)**

Handelt es sich bei der neuen EQ um die betriebliche Berufsvorbereitung auf einen anderen bzw. nicht verwandten Ausbildungsberuf, kann auf die Anrechnung verzichtet werden. Dabei ist individuell zu prüfen, ob aufgrund von in der EQ erworbenen, nicht berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen eine Verkürzung weiterhin angezeigt ist.

Sofern nach dem Durchlaufen einer EQ der Übergang in eine Berufsausbildung nicht erfolgreich war und trotz intensiver Bewerbungsaktivitäten keine Berufsausbildung begonnen werden konnte, kann im begründeten Ausnahmefall eine erneute Förderung im gleichen oder einem verwandten Beruf über eine EQ erfolgen. Der frühestmögliche Termin einer erneuten Förderung ist zum 01. August des Folgejahres nach Beendigung der EQ. Dabei sollte kritisch geprüft und in der Förderentscheidung begründet werden, ob die erneute Förderung mit einer EQ für den jungen Menschen die optimale Förderung darstellt.

Von einem Betrieb der Eltern ist auszugehen, wenn mindestens ein Elternteil auf das Unternehmen einen so beherrschenden Einfluss ausübt, dass aus Sicht des Unternehmens zu Interessenskonflikten kommen kann.

**Betrieb von Eltern,
Ehe- und Lebensge-
meinschaften
(54a.53)**

Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist dies grundsätzlich dann der Fall, wenn die Gesellschaftsbeteiligung eines Elternteils oder beider Elternteile zusammen mehr als 50 Prozent beträgt.

Bei einer Beteiligung bis zu 50 Prozent kann sich der beherrschende Einfluss aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, z. B. durch



Fachliche Weisungen EQ

verliehene Sonderrechte aus dem Gesellschaftsvertrag. Alleine aufgrund des Besitzes einer gesetzlichen Vertretungsmacht oder Vollmacht kann noch nicht auf einen beherrschenden Einfluss geschlossen werden.

Diese Definition gilt gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartnerschaften.



6. § 54a Absatz 6 SGB III – Fahrkosten

1Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung können durch Übernahme der Fahrkosten gefördert werden. 2Für die Übernahme und die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 entsprechend.

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstattung von Fahrkosten hat der Gesetzgeber eine Gleichstellung der Teilnehmenden an einer EQ zu Teilnehmenden an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme vorgenommen, da dort bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe auch der Bedarf für Fahrkosten berücksichtigt wurde.

Ab dem 01. August 2020 können junge Menschen, im Rechtskreis SGB III, die an einer EQ teilnehmen, Fahrkosten erstattet bekommen.

Je nach Wegstrecke können während einer Einstiegsqualifizierung erhebliche Fahrkosten entstehen, für die die Praktikumsvergütung allein nicht ausreicht. Daher wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, so dass Teilnehmende an Einstiegsqualifizierungen ebenfalls die Kosten für die Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule geltend machen können.

Die Erstattung von Fahrkosten während einer Einstiegsqualifizierung gilt nicht für das SGB II. Bei Teilnehmenden, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, werden die Fahrkosten im Rahmen der Berechnung des Arbeitslosengeld II bereits als pauschalierter Absetzbetrag in Höhe von 100 Euro berücksichtigt. EQ-Teilnehmende im SGB II sind dabei Auszubildenden hinsichtlich der Einkommensanrechnung gleichgestellt (vgl. [WDB SGB II](#) zu § 11b SGB II). Wird der Grundabsetzungsbetrag überschritten, findet eine individuelle Berechnung statt.

Junge Menschen, deren Hilfebedürftigkeit während der EQ-Teilnahme entfällt, können die Erstattung der Fahrkosten in der Agentur für Arbeit beantragen. Die Übernahme der Fahrkosten ist an die individuellen Voraussetzungen des Teilnehmenden gebunden. Die Finanzierung der laufenden EQ aus Mitteln des SGB II ist nicht schädlich, sofern der junge Mensch selbst nicht mehr im Leistungsbezug steht.

**Zielsetzung der
Fahrkosten
(54a.61)**

**Förderung ab
01.08.2020
(54a.62)**

**Ausschluss SGB II
(54a.63)**

**Wegfall des Leistungsbezuges SGB II während der EQ-Teilnahme
(54a.64)**



7. § 63 Fahrkosten

(1) Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. ...

(2) ...

(3) „Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. „Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. „Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

Der Bedarf für Fahrkosten wird monatsbezogen festgestellt und gilt dann in der Regel für den gesamten Bewilligungszeitraum.

**Bedarfsfeststellung
(63.11)**

Durch die Unterschrift auf dem Erklärungsbogen versichert die EQ-Teilnehmende/ der EQ-Teilnehmende die Richtigkeit seiner Angaben. Die Angaben der/ des Auszubildenden zu den Fahrkosten für öffentliche und sonstige Verkehrsmittel sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen, es sei denn es bestehen begründete Zweifel oder sie sind ohne weitere Feststellungen als offensichtlich unzutreffend zu erkennen. Werden bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel Abweichungen zu den Fahrstrecken festgestellt, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Fahrstrecken zu Grunde zu legen. Mit der Eingabe im IT-Fachverfahren COSACH wird dokumentiert, dass die Prüfung zur Richtigkeit der Angaben im vorgenannten Sinne stattgefunden hat.

**Angaben der/ des
Auszubildenden
(63.12)**

Entstehen durch die Teilnahme am Blockunterricht der Berufsschule zusätzliche Fahrkosten, sind diese zu übernehmen.

**Blockunterricht
während der EQ
(63.13)**

Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die EQ-Teilnehmenden an Tagen mit praktischer und/oder theoretischer Unterweisung auf den Wegstrecken zwischen

**Definition
(63.14)**

- Unterkunft und EQ-Betrieb,
- Unterkunft und Berufsschule sowie
- EQ-Betrieb und Berufsschule

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführen.

Fahrten zum Bildungsträger bei einer begleitenden abH nach § 450 Abs. 2 SGB III sowie AsA flex nach §§ 74 – 75a SGB III sind nicht erstattungsfähig.



Für die Berechnung der Fahrkosten wird der Betrag zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist.

Bei der Berechnung der Fahrkosten bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder sonstigen motorbetriebenen Fahrzeuges wird die kürzeste Strecke laut Routenplaner im Internet bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monats-/Zeitmonatskarten) sowie Fahrpreiserstattungen durch den EQ-Betrieb oder sonstige Stellen sind zu berücksichtigen. Sind Fahrten zur Berufsschule bereits ganz oder teilweise durch die Fahrten zum EQ-Betrieb kostentechnisch abgedeckt (z. B. gleiche Tarifzone), sind nur die zusätzlich entstehenden Fahrkosten zu berücksichtigen. Bei Menschen mit Behinderungen sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 145 SGB IX.

Die Kosten einer Bahn-Card sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der Bahn-Card-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der Bahn-Card zu ersehen, dass nicht in erster Linie die EQ für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die EQ abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Bahn-Card-Kosten.

Benutzen EQ-Teilnehmende öffentliche Verkehrsmittel und erhalten eine Wertmarke (z.B. aufgrund von Schwerbehinderung), sind die ihnen entstandenen Kosten einer Wertmarke zu übernehmen soweit diese anfallen. Die teilweise Übernahme der Kosten einer Wertmarke ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraumes der Wertmarke zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Teilnahme an der EQ für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die EQ abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Kosten für die Wertmarke.

**Nutzung
öffentlicher/
sonstiger
Verkehrsmittel
(63.31)**

**Übernahmefähige
Fahrkosten
(63.32)**

**Bahncard
(63.33)**

**Wertmarken
(63.34)**



Fachliche Weisungen EQ

Die Anwendung des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz ist auf folgende Formulierung begrenzt:

„Für Fahrten mit anderen ... Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je km zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.“

**Wegstreckenentschädigung
(63.35)**

Es wird die kürzeste Strecke laut Routenplaner im Internet bei der Berechnung berücksichtigt.

Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nicht erstattet.

**Nebenkosten
(63.36)**

Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind EQ-Teilnehmende Mitfahrerinnen/Mitfahrer, erhalten sie jeweils ebenfalls 20 Cent je km, jedoch höchstens 130 Euro; die Höhe der ihnen entstehenden Kosten ist unerheblich.

**Mitfahrer
(63.37)**

Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt für die tägliche Pendelfahrt (darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten nach [FW EQ 63.43](#) .

**Täglicher Höchstbetrag
(63.38)**

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ergibt sich die pauschalierte Höhe der für die Dauer einer Maßnahme/ eines Maßnahmeabschnittes anfallenden Kosten aus folgender Formel:

**Berechnung bei sonstigen Verkehrsmitteln
(63.39)**

$$(K \times W \times Z \times 13) / 3$$

K = Kilometerzahl der Pendelstrecke (Fahrstrecke hin und zurück) W = Wegstreckenentschädigung pro Kilometer (max. 130 Euro tgl.) Z = Zahl der regelmäßig wöchentlichen EQ – Tage – diese Werte mal 13 Wochen und geteilt durch 3 Monate. Es ergibt sich ein pauschaler Monatsbetrag, der berücksichtigt, dass es Monate mit 30 und 31 Tagen gibt.

Grundlage für die Fahrkostenberechnung ist der Betrag, der im ersten Monat anfällt. Dies gilt nicht, wenn der erste Monat nicht typisch für den Verlauf der EQ ist, z. B. weil der Bewilligungszeitraum nicht am Monatsersten beginnt zum Beispiel wegen Urlaub oder Ferien, Krankheit usw.

**Fahrkostenpauschale Besonderheit
(63.40)**

Für Zeiträume innerhalb der EQ, in denen andere als zu Beginn der EQ bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. Umzug), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen: dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung angefallen sind.

**Änderung der Verhältnisse
(63.41)**

Fahrpreiserhöhungen sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen sofern der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,00 € sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen.

**Erhöhung der öffentlichen Verkehrstarife
(63.42)**

Kosten für Pendelfahrten können höchstens bis zu dem in § 86 SGB III festgelegten Höchstbetrag (zurzeit monatlich 588 Euro; Stand 07/2020) übernommen werden.

**Monatlicher Höchstbetrag
(63.43)**



8. § 55 Nr. 3 SGB III – Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zu bestimmen

3. über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung.

(Die Nummern 1 und 2 betreffen EQ nicht.)

Aufgrund des § 55 Nr. 3 i. V. m. § 373 Abs. 5 SGB III hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung erlassen:

**EQFAO
(55.01)**



**9. Anordnung des Verwaltungsrates
der Bundesagentur für Arbeit
zur Förderung der Einstiegsqualifizierung
(Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung -
EQFAO)**

vom 20. September 2007, zuletzt geändert durch 3. Änderungs-
Anordnung zur EQFAO vom 12. Februar 2016 (ANBA Nr.4 S. 5)
in Kraft ab 01.02.2016

§ 1 Ziele

- (1) Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.
- (2) Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.
- (3) Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.
- (4) Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

§ 2 Inhalt der Einstiegsqualifizierung

Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen betrieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

§ 3 Leistungen

- (1) Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden geschlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchgeführt werden.
- (1a) Bei entsprechenden tariflichen Vereinbarungen kann abweichend von Absatz 1 bei Teilnahme an einem erforderlichen Deutschförderkurs ein geringerer Anteil an Zeit im Betrieb vereinbart werden. In diesem Falle müssen mindestens 50



Fachliche Weisungen EQ

- Prozent der Gesamtzeit der Einstiegsqualifizierung im Betrieb durchgeführt werden.
- (2) Für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 54a SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 75 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen) verknüpft werden.
- (3) Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.
- (4) Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist wie folgt zu bestimmen:
1. Für die Berechnung des Pauschalbetrages ist der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (§ 163 Abs. 10 SGB VI), maßgebend.
 2. Vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der auf den Arbeitnehmer entfallende prozentuale Anteil unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 1 SGB V zu ermitteln.
 3. Der nach Nummer 2 ermittelte Prozentsatz wird von Hundert Prozent in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Prozentsatz stellt den prozentualen Anteil der vereinbarten Praktikumsvergütung an einem für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgeblichen Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes dar.
 4. Der Betrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch den sich aus Nummer 3 Satz 1 ergebenden Prozentwert zu dividieren und anschließend mit 100 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt den Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt) dar.
 5. Der Zuschussbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ergibt sich aus der Anwendung des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf das nach Nummer 4 hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt.
 6. Der Zuschussbetrag nach Nummer 5 ist auf volle Euro aufzurunden. Der Zuschussbetrag gilt für alle Förderfälle, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und wird jeweils bis zum Ende der Förderung in unveränderter Höhe gezahlt. Die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Zuschusshöhe wird jeweils am Jahresanfang mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung bekanntgegeben.



Fachliche Weisungen EQ

- (5) Der Zuschuss zur Vergütung wird mit der Auflage geleistet, dass der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegt.**
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.**

§ 4 Zeitraum der Förderung

- (1) Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personenkreise nicht vor dem 1. August, beginnen.**
- (2) Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.**

§ 5 Leistungen Dritter

Gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB III nicht erfüllen, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sind anzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.



10. Verfahren EQ

10.1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die EQ-Teilnehmenden den Wohnsitz haben. Bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung durch das Jobcenter auf die Agentur für Arbeit erfolgt die Bewilligung der Förderung für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II durch das zuständige Jobcenter.

**Zuständigkeit
(V.EQ.01)**

10.2 Antragstellung EQ

Der Zuschuss zur EQ-Vergütung wird nur erbracht, wenn er vor Beginn der EQ beantragt wurde. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsunterlagen (EQ-Antrag) schriftlich festzuhalten.

**Antragstellung
(V.EQ.02)**

Für die Beantragung und Bearbeitung der Förderung sind die im BK-Browser eingestellten Vordrucke zu verwenden.

Formlose Anträge im Sinne des § 16 SGB I sind auf dem Antragsvordruck mit Datum der Antragstellung zu erfassen.

10.3 Antragstellung Fahrkosten

Fahrkosten während einer EQ werden nur auf Antrag erstattet. Die Antragsstellung erfolgt in der Regel mit oder nach Beginn der EQ. Die Fahrkosten können ab dem Datum der Antragstellung – also nicht rückwirkend – übernommen werden. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsunterlagen (EQ-Antrag) und im Fachverfahren VerBIS schriftlich festzuhalten.

**Antragstellung Fahrkosten
(V.EQ.02a)**

Für die Beantragung und Bearbeitung der Förderung sind die im BK-Browser eingestellten Vordrucke zu verwenden.

Formlose Anträge im Sinne des § 16 SGB I sind auf dem Antragsvordruck mit Datum der Antragstellung zu erfassen.

Der OS BEH versendet den Bescheid über die Einstiegsqualifizierung an den Arbeitgeber sowie das Anschreiben und den Erklärungsbogen zur Beantragung der Fahrkostenerstattung an die Teilnehmende/ den Teilnehmenden.

10.4 Erfassung in VerBIS

Hinweise zur Erfassung von Stellen und zur Kennzeichnung der Bewerberinnen und Bewerber enthält die VerBIS-Arbeitshilfe „Berichtsjahreswechsel Bereich Ausbildungsvermittlung – SGB III“ im Intranet unter SGB III >> Beratung und Vermittlung >> IT-Verfahren >> VerBIS >> Anwenderhilfen.

**Erfassung in VerBIS
(V.EQ.03)**

Die Erfassung einer EQ-Stelle in VerBIS ist nur dann erforderlich, wenn der Arbeitgeber der Agentur für Arbeit einen Vermittlungsauftrag erteilt (siehe o. a. Arbeitshilfe) und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung
BA-Zentrale, AM 41
Stand: 28.04.2021



lung noch keine Bewerberin bzw. kein Bewerber feststeht (siehe ebenfalls o. a. Arbeitshilfe).

10.5 Erfassung in COSACH

Alle Förderfälle – einschließlich Ablehnungen – sind in COSACH – Verfahrenszweig BEH zu erfassen.

Bei vorzeitigem Austritt aus der Maßnahme sind der Verbleib und die Austrittsgründe zu dokumentieren. Wird die Maßnahme regulär beendet, ist nur der Verbleib zu erfassen.

Die Erfassung und Abrechnung von Fahrkosten erfolgt durch das Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur über die Registerkarte Fahrkosten erstatten im EQ-Datensatz.

**Erfassung in
COSACH
(V.EQ.04)**

10.6 Entscheidung

Über das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen der Teilnehmenden entscheiden die zuständigen Beraterinnen und Berater aus den Bereichen der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und Berufliche Rehabilitation und Teilhabe. Hierzu ist die im BK-Browser eingestellte Checkliste auszufüllen und in der Dokumentenverwaltung von VerBIS zu speichern. Sofern die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist im Bewerberprofil der Eintrag „EQ“ in der internen Kennung 3 vorzunehmen.

Die Förderentscheidung muss in VerBIS/Beratungsvermerk nachvollziehbar dokumentiert werden (vgl. „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 7 (Anlage 1 zur Weisung 201810016)).

Die Grundsatzentscheidung über beantragte Fahrkosten treffen die Beraterinnen/ Berater der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Entscheidung beinhaltet Aussagen, ob Fahrkosten zu gewähren sind und zu dem Förderzeitraum der Gewährung der Fahrkosten. Die Grundsatzentscheidung ist in dem Fachverfahren VerBIS – Kundenhistorie nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Erklärungsbogen, die Stellungnahme der Beraterin/ des Beraters und ggf. bereits eingereichte Nachweise sind an das Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur für Arbeit weiterzuleiten.

Soweit die im Erklärungsbogen eingetragene Bankverbindung in dem Fachverfahren STEP noch nicht hinterlegt ist, liegt die Zuständigkeit der Erfassung bei dem Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur.

**Entscheidung
(V.EQ.05)**

**durch die Be-
raterinnen und
Berater**

**Entscheidung Fahr-
kosten durch
Beraterinnen und
Berater**

Bankverbindung



Ändern sich während des EQ-Zeitraumes die zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung getroffenen Verhältnisse des EQ Teilnehmenden **maßgeblich** und führen zu höheren Kosten (z.B. durch Umzug), erfolgt eine Entscheidung über beantragte geänderte Fahrkosten durch die Beraterin/ den Berater der zuständigen Agentur für Arbeit (vgl. hierzu auch Nr. [63.41](#)).

Entscheidung bei Änderung der Verhältnisse durch Beraterinnen und Berater

Damit würde bei den Fällen, bei denen nach der Veränderung weniger gezahlt würde, keine erneute Entscheidung notwendig.

Andere, nicht wesentliche Änderungen (z.B. Fahrpreiserhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel - vgl. hierzu auch Nr. [63.42](#) oder z. B. zusätzlich entstehende Fahrkosten während der Teilnahme am Blockunterricht der Berufsschule – vgl. hierzu auch Nr. [63.13](#)) bedürfen keiner erneuten Entscheidung durch den Berater/ die Beraterin.

Die Entscheidung über den Förderantrag des Arbeitgebers sowie die Ersterfassung in COSACH – Verfahrenszweig BEH (bis zur Entscheidung dem Grunde nach) obliegt dem Arbeitgeber-Service und ist mit der in BK bereitgestellten Stellungnahme zu dokumentieren.

durch den AG-S

Sofern eine Entscheidung über die Förderfähigkeit potenzieller Teilnehmenden noch nicht getroffen wurde, hat der Arbeitgeber-Service eine Beraterin bzw. einen Berater einzuschalten.

Die unterschriebene Stellungnahme und Entscheidung ist zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an das Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur weiterzuleiten.

10.7 Abwicklung

Die Abwicklung der Leistung (Berechnung einschließlich der Höhe, Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Auszahlung, weitere Bearbeitung des Förderfalls in COSACH, Ablage der Vorgänge) obliegt sowohl für die Leistung an die Arbeitgeber als auch die Fahrkosten an die Teilnehmenden dem Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur.

Abwicklung durch OS (V.EQ.06)

Die Berechnung der Fahrkosten erfolgt unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.



10.8 Ablage in der eAkte

Die Ablage der AG-Vorgänge erfolgt in der eAkte unter dem Fachschlüssel des Arbeitgebers.

eAkte (V.EQ.07)

Die Ablage der EQ-Fahrkosten Vorgänge erfolgt unter dem Fachschlüssel des Arbeitnehmers im Aktentyp EQ Fahrkosten.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

Das Fachliche Berechtigungskonzept für das Fachverfahren E-AKTE Mandant SGB III (faBK FV E-AKTE Mandant SGB III) nach dem BA-Rollenmodell (BA-RM) wird entsprechend angepasst.

10.9 Zusicherungsbescheid

An einer EQ-Förderung interessierten Arbeitgebern ist auf deren Wunsch eine schriftliche Leistungszusicherung i. S. d. § 34 SGB X für den Fall zu erteilen, dass diese in einem überschaubaren Zeitrahmen (bis zu vier Wochen) die Leistungen beantragen und deren Voraussetzungen nachweisen.

**Zusicherung
(V.EQ.08)**

Die Zusicherung ist zu befristen und mit einer Auflage zu versehen.

10.10 Erteilung eines Bescheides

Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid über die Förderungsentscheidung zu erteilen.

**Schriftlicher
Bescheid
(V.EQ.09)**

Zur Entscheidung über die Erstattung von Fahrkosten hat ebenfalls ein schriftlicher Bescheid zu ergehen. Der entsprechende Bescheid enthält u.a. Aussagen zur Art des genutzten Verkehrsmittels, zum pauschalisierten Monatsbetrag und zur Förderdauer.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind vom Arbeitgeber sowie von der teilnehmenden Person zu erstatten.

**zu Unrecht
erbrachte
Leistungen
(V.EQ.10)**

Für die Bewilligung der Leistung an den Arbeitgeber und für die Erstattung der Fahrkosten werden im BK-Browser Musterbescheide bereitgestellt. Ausländische Jugendliche und junge Erwachsene können nur gefördert werden, solange die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung erlauben. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Bescheid festgelegt.

Mit dem Bescheid sind dem Arbeitgeber die Vordrucke „Anmeldung zur Sozialversicherung EQ“ und „Schlusserklärung“ zu übersenden.

10.11 Anmeldung zur Sozialversicherung

Der Arbeitgeber muss Teilnehmende zur Sozialversicherung anmelden. Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist innerhalb von drei Monaten schriftlich durch die Krankenkasse zu bestätigen. Hierzu kann der Vordruck „Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung“ genutzt werden.

**Sozialversicherung
(V.EQ.11)**



10.12 Schlussabrechnung

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraums hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an die Teilnehmenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zusammen mit dem Vordruck „Schlusserklärung“ einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

**Schlussabrechnung
(V.EQ.12)**

10.13 Zeugnis über EQ

Gem. FW 54a.32 hat die Agentur für Arbeit die Ausstellung des Zeugnisses nachzuhalten. Dies erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Teilnehmenden auf dem Vordruck „Bestätig. Aushändigung Bescheinigung an Jugendl“.

**Zeugnis für TN
(V.EQ.13)**

10.14 Mittelbewirtschaftung / -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finzen.

**Mittelbewirtschaftung
(V.EQ.14)**

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart „I“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch):

- EQ in Industrie und Handel
Finanzposition 2-68511-00-3011
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0002)
- EQ im Handwerk
Finanzposition 2-68511-00-3012
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0003)
- EQ in Freien Berufen
Finanzposition 2-68511-00-3013
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0004)
- EQ bei öffentlichen Arbeitgebern
Finanzposition 2-68511-00-3014
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0005)
- EQ in sonstigen Berufen
Finanzposition 2-68511-00-3015
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0006)
- EQ Fahrkosten
Finanzposition 2-685 11-00-3016
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0013)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung).



Fachliche Weisungen EQ

In den Fällen ohne vorherige Zusicherung ist die Mittelbindung bei Bewilligung der Leistung vorzunehmen.

Im Falle einer Leistungszusicherung (siehe [V.EQ.08](#)) an den interessierten Arbeitgeber ist eine Mittelbindung bei Zusicherung vorzunehmen. Mittels Wiedervorlage ist die Rückmeldung des Arbeitgebers zu prüfen. Erfolgt keine Förderung, ist die Mittelbindung wieder zu bereinigen. Erfolgt eine Förderung, ist die bei der Zusicherung vorgenommene Mittelbindung bei Bewilligung der Leistung anzupassen. Dabei ist immer auf die ursprüngliche Mittelbindung zu referenzieren.

Im Rahmen der Schlusszahlung sind ggfs. nicht benötigte Mittelbindungen in ERP aufzulösen.

10.15 Flyer

Es werden zentral jeweils ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) für potenzielle Teilnehmende und interessierte Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Anschauungsexemplare stehen im Internet auf der Homepage der BA im [Download-Center](#) zur Verfügung.

**Flyer
(V.EQ.15)**